104/15

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

9. November 1965 Nr. 5658

Die Einwohnergemeinde Obergösgen unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Gebiet "Bollenfeld - Moosacker" zur Genehmigung.

Mit RRB Nr. 6825 vom 12. Dezember 1961 wurden die Bebauungspläne über das gesamte Gemeindegebiet genehmigt. Die kleine Korrektur des Bebauungsplanes Nr. 1 bezweckt eine unbedeutende Verschiebung der Strassenkreuzung im Gebiet "Bollenfeld - Moosacker nach Süden, was eine Abänderung des genehmigten Planes Nr. 1 in diesem Bereich bedingt.

Die öffentliche Planauflage erfolgte in der Zeit vom 21. Mai bis 21. Juni 1965. Einsprachen wurden dagegen keine erhoben. Da es sich nur um eine kleine Abänderung eines rechtsgültigen Planes handelt und auch keine Einsprachen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat zur Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 9. August 1965.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird **beschlossen:**

Die Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Gebiet "Bollenfeld - Moosacker" wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationskosten	Fr. 14.--
Total	Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 877) NN

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Obergösgen
Baukommission der Einwohnergemeinde Obergösgen, mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)